

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Fondsgebundenen Rentenversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer und gewähren Ihnen aufgrund des gestellten Antrags und der nachfolgenden „Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Fondsgebundenen Rentenversicherung“ vorläufigen Versicherungsschutz:

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Fall des Todes ab Beginn vereinbarte Mindesttodesfallleistung von mindestens 60% der Beitragssumme und/oder auf die für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit beantragten Leistungen mit folgenden Einschränkungen:

Im Todesfall zahlen wir höchstens 100.000 Euro. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

2. Haben Sie den Einschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Pflegerentenzusatzversicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ein, so erbringen wir die Leistungen aus der Beitragsfreiheit für die Hauptversicherung und eine etwaige Barrente aus der Zusatzversicherung nur, wenn die Hauptversicherung und die Berufsunfähigkeits- oder Pflegerentenzusatzversicherung zustande gekommen sind und solange sie nicht weggefallen sind. In jedem Fall enden die Leistungen bei bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit spätestens mit dem Ablauf der für die Berufsunfähigkeits- oder Pflegerentenzusatzversicherung beantragten Leistungsdauer. Bei Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit beträgt die Beitragsfreiheit für die Hauptversicherung und eine etwaige Barrente aus der Zusatzversicherung einschließlich der Überschussbeteiligung zusammen höchstens 1.000 Euro monatlich. Dieser Höchstbetrag gilt für alle bei uns beantragten Renten aufgrund von Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit.

Für eine eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass:

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 2 Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,
- b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben,
- c) Ihr Antrag nicht von unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweicht.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Antrags bei uns, spätestens mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung und Absendung des Antrags bzw. der Übergabe an den Vermittler.

2. Der vorläufige Versicherungsschutz endet spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung des Antrags. Er endet jedoch vor Ablauf dieser Frist, wenn:
 - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
 - b) Sie Ihren Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen haben,
 - c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben,
 - d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben,
 - e) die Zahlung des Einlösungsbeitrags nicht erfolgte, der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt worden ist und von denen die versicherte Person vor Unterzeichnung des Antrags Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben worden sind.
2. Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person sowie bei einer Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit, die durch eine von der versicherten Person absichtlich herbeigeführte Krankheit oder Verletzung oder durch versuchte Selbsttötung verursacht worden ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
3. Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen entfällt unsere Leistungspflicht, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
4. Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder der vorsätzlichen Einsatz oder vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen entfällt unsere Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 5 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung, und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung einschließlich derjenigen für mitbeantragte Zusatzversicherungen. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
2. Ein im Antrag festgelegtes Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.